Regierungsblaff

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 47.

Inhalt: Ministerlalbekanntmachung über die Ordnung der Brüfung für das Lehramt an höheren Schulen in ben Sachsen-Erneftinischen Staaten. S. 199.

(Nr. 163.) Ministerialbekanntmachung über die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen. Ernestinischen Staaten.

Mit Höchster Genehmigung und mit Zustimmung der Herzoglich Sächsischen Regierungen wird die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten vom 17. Januar 1900 durch die nachsstehende Prüfungsordnung ersetzt.

Weimar, den 5. Juli 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium, Departement des Kultus.

Dunnius i. 3,

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten vom 24. Juni 1918.

§ 1. Einteilung und 3weck der Brüfung.

Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen zerfällt in zwei Prüfungsabschnitte: die wissenschaftliche Prüfung und die pädagogische Prüfung.

1. Durch die wissenschaftliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat für das Lehramt an höheren Schulen wissenschaftlich befähigt ist. Hierzu hat er darzutun, daß er in zwei Lehrgegenständen als Hauptfächern, in einem Lehrgegen-

1918.